

in einem großen Teile athletische, auch asthenische Körperformen. Ebenso entspricht es der niedersächsischen Stammeseigenart, wenn sich in Abweichung von der besonders in Süddeutschland häufigen klassischen Form der manisch-depressiven Psychose keine eigentlichen cyclothymen Typen finden, vielmehr manchmal eine Annäherung an katatone zu bemerken sei.

Adam (Buch).

Ostmann: Zur Unfruchtbarmachung wegen schweren Alkoholismus. (*Landesheilanst., Schleswig.*) Dtsch. Ärztebl. 1934 I, 97—98.

Bei jedem Alkoholisten, der aus § 6 BGB. entmündigt wird, wird die Frage der Sterilisierung zu erwägen sein. Ebenso sollte auch bei den auf Grund von § 51 StGB. entschuldigten Alkoholkranken verfahren werden. Zweifellos wird schließlich der größte Teil der Alkoholkranken, der die Heil- und Pflegeanstalten in Anspruch nehmen muß, unter das Sterilisierungsgesetz fallen. In der Landesheilanstalt Schleswig beträgt die Zahl der jährlich zur Aufnahme gelangenden Alkoholkranken durchschnittlich 8% aller Zugänge. Im Laufe von 25 Jahren kamen 600 (darunter 60 Frauen) hauptsächlich durch Alkohol bedingte psychische Erkrankungen in Zugang, die 2200mal psychiatrische Krankenhausbehandlung in Anspruch nahmen. Unter 100 trunksüchtigen Nachkommen von Alkoholikern bei jeweils einem chronisch alkoholvergifteten Elternteil waren 20 debil, 14 imbezill, 1 epileptisch. Von 14 Kindern trunksüchtiger Elternpaare waren 9 körperlich und seelisch minderwertig. Die Zukunft unseres Volkes rechtfertigt die dem Volksganzen zugute kommende Sterilisierung bei chronischem Alkoholismus.

Germanus Flatau (Dresden).

Gesetzgebung. Kriminologie.

Exner, Franz: Das System der sichernden und bessernden Maßregeln nach dem Gesetz v. 24. November 1933. Z. Strafrechtswiss. 53, 629—655 (1933).

Der Gedanke, der diesem Gesetze zugrunde liegt, ist der, daß die Strafe gewisse Verbrechergruppen nicht so trifft, daß ein ausreichender Schutz der Gemeinschaft vor ihren künftigen Angriffen gewährleistet ist. Ob der Strafrichter einen jugendlichen Verbrecher in die Fürsorgeerziehung oder einen Trunksüchtigen in die Trinkerheilanstalt schickt, ist prinzipiell dasselbe. In jedem Falle sucht man durch eine entsprechende Einwirkung die Gefährlichkeit des Individuums für die Zukunft zu beheben. Der Grundgedanke ist der der Rückfallbekämpfung durch eine der Persönlichkeit angepaßte Sonderbehandlung. Die Maßregeln verfolgen also spezialpräventive Zwecke. — I. Die Arten der Maßregeln sind solche der Sicherung und Besserung. Maßregeln der Besserung sind — abgesehen von den 6 Erziehungsmitteln des Jugendgerichtsgesetzes — die Trinkerheilanstalt bzw. Entziehungsanstalt und das Arbeitshaus. Maßregeln der Sicherung sind Heil- und Pflegeanstalt, Sicherungsverwahrung, Entmannung, Untersagung der Berufsausübung und Reichsverweisung. — II. Voraussetzung der Maßregeln: a) Die Gefährlichkeit als Grund der Maßregel. Gefährlichkeit einer Person bedeutet die Wahrscheinlichkeit, daß von ihr strafbedrohte Handlungen zu erwarten sind. Die Gefahr ist eine der Wertung des Richters unterliegende Sicherungsvoraussetzung, ein normatives Tatbestandselement. Die Größe der Gefahr hängt ab von der Größe der Verletzungsmöglichkeit und von der Größe der möglichen Verletzung. b) Die Tat als Bedingung der Maßregel. Die Tat ist Anknüpfungspunkt für das strafrichterliche Vorgehen und ferner ein gesetzlich vorgeschriebenes Symptom für die Gefährlichkeit des Täters. Ohne rechtswidrige Tat keine sichernde oder bessernde Maßnahme. c) Das gesetzliche Symptom der Gefährlichkeit. Nur wenn die Tat symptomatisch ist für die Gefährlichkeit des Täters, darf eine Maßregel ausgesprochen werden.

Es wird nun eine Art gesetzlicher Beweisregel aufgestellt, wonach der Richter nur unter ganz bestimmt festgelegten Bedingungen die Gefährlichkeit einer Person anzunehmen und die Tat zum Anlaß sichernder Maßregeln zu machen berechtigt ist. Das geschieht in 3facher Weise: 1. soll nur eine bestimmt qualifizierte Straftat Anlaß der Maßregelung sein können; 2. muß eine bestimmte Beziehung zwischen Tat und Täter gegeben sein, die es gestattet, die Tat als Symptom seiner Gefährlichkeit zu betrachten; 3. darf eine gewisse Zeitspanne seit

diesen Verurteilungen und Taten nicht überschritten sein. Es ist z. B. klar, daß Rauschdelikte eines Süchtigen Symptom seiner Gefährlichkeit sind, aber auch außerhalb des Rausches begangene Straftaten können es sein, wenn eben jener ursächliche Zusammenhang mit der Sucht besteht (etwa Diebstahl von Cocain oder Rezeptfälschung seitens eines Cocainisten). Der Richter wird also auf die Entstehungsgeschichte der Tat zurückgehen, denn die Tat ist nur dann Erkenntnisgrund des gefährlichen Zustandes, wenn dieser der Realgrund der Tat ist. Es handelt sich hier um eine neuartige Form der Zurechnung, nicht um Schuldzurechnung, sondern um Zurechnung zur Gefährlichkeit. Sie wird durch das Urteil vollzogen: die Tat ist einer dauernden gefährlichen Disposition des Täters entsprungen. — d) Besondere Voraussetzungen einzelner Maßnahmen bestehen z. B. bei der Reichsverweisung, daß der Täter ein Ausländer sei; bei der Entmannung, daß er zur Zeit der Entscheidung das 21. Lebensjahr vollendet hat, insbesondere kommt bei den Maßregeln der Besserung die Besserungsfähigkeit in Betracht. Der unverbesserliche Trunksüchtige ist z. B., wenn die öffentliche Sicherheit es erfordert, in eine Heil- und Pflegeanstalt zu überweisen. Arbeitsunfähige, bei welchen von Erziehung zur Arbeitsamkeit nicht die Rede sein kann, sind in ein Asyl zu verweisen.

III. Die Anordnung der Maßregeln ist grundsätzlich in die Hand des Strafrichters gelegt.

Dem § 267 StPO. ist folgender Absatz angefügt: „Die Urteilsgründe müssen auch ergeben, weshalb eine Maßregel der Sicherung und Besserung angeordnet oder für zulässig erklärt oder einem in der Verhandlung gestellten Antrag entgegen nicht angeordnet oder nicht für zulässig erklärt worden ist.“ — In den Übergangsvorschriften ist die nachträgliche Sicherungsverwahrung und Entmannung auch für Personen zugelassen, die bereits rechtskräftig abgeurteilt sind und nach dem 1. Januar 1934 ihre Freiheitsstrafe verbüßen. Nach dem Gesetz ist die Anordnung der Maßregeln stets eine unbedingte; die bedingte Aussetzung durch den Strafrichter ist ihm unbekannt.

IV. Bemessung und Vollzug der Maßregeln. Es sind zu unterscheiden:

1. Das absolut unbestimmte Sicherungsurteil. Es gilt der Grundsatz: die Unterbringung dauert so lange, als ihr Zweck es erfordert. 2. Das relativ unbestimmte Sicherungsurteil. Bei erstmaliger Unterbringung im Arbeitshaus, Asyl, Trinkerheilanstalt bestimmt das Gesetz eine obere Grenze der Dauer. Die Unterbringung darf nicht länger als 2 Jahre dauern. 3. Das bestimmte Sicherungsurteil. Das Gesetz hat für das Berufsverbot eine Dauer von mindestens einem und höchstens 5 Jahren festgelegt. Was den Vollzug anlangt, so gelten — soweit nicht anders bestimmt ist — die Vorschriften über Strafvollstreckung (§ 463a StPO.).

V. Die Aufhebung der Maßregeln. Die Zeit vernichtet die symptomatische Bedeutung der Tat. Darum ist die Anerkennung einer Verfolgungsverjährung bei allen Maßregeln der Sicherung und Besserung durchaus folgerichtig. Dieser Gedanke veranlaßt den Gesetzgeber auch zur Einführung einer sog. „Rückfallsverjährung“. Der gleiche Gedanke zwingt aber auch zur Einführung der Vollstreckungsverjährung.

Ist binnen 3 Jahren seit Rechtskraft des Urteils nicht mit der Unterbringung begonnen worden, so darf sie nur vollzogen werden, wenn das Gericht es anordnet, und die Anordnung ist nur dann zulässig, wenn der Zweck der Maßregel die nachträgliche Unterbringung erfordert (bedingte Vollstreckungsverjährung). Außerdem kennt das Gesetz noch eine unbedingte Vollstreckungsverjährung, welche für alle Maßregeln der Sicherung und Besserung gilt. Die Verjährungszeit ist mit 5 bzw. 10 Jahren festgelegt.

Die Idee der Begnadigung ist dem Sicherungsrecht etwas grundsätzlich Fremdes. Gnade gegenüber dem Individuum wäre Ungnade gegenüber der Gemeinschaft. Trotzdem behält das Gnaderecht seine Bedeutung; denn wo die Verurteilung wegen einer strafbaren Handlung Voraussetzung der Sicherung ist, da wird durch Begnadigung des Täters die Erfüllung dieser Voraussetzung unmöglich. Eine gnadenweise Entlassung aus der Sicherungsverwahrung gibt es nicht. Die Maßregeln, die in einer Freiheitsentziehung bestehen, werden durch die bedingte bzw. die unbedingte Entlassung aufgehoben. Der Richter hat sich also in allen Fällen ein Urteil darüber zu bilden, wie sich das Verhalten des Gefangenen in der Freiheit gestalten werde. Kommt es zur Entlassung, so hat diese stets nur die Wirkung einer bedingten Aussetzung der Unterbringung.

VI. Das Zusammentreffen der Maßregeln und Strafen. Das Gesetz lehnt ein sog. Vicariieren, d. h. den Ersatz einer Strafe durch eine sichernde oder bessernde Maßregel schlechthin ab.

VII. Die Bekämpfung des Gewohnheitsverbrechertums. Die Novelle trifft den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher mit erhöhter Strafe sowohl wie mit Sicherungsverwahrung. Das Anwendungsgebiet der Strafschärfung hat im Gesetz

einen außerordentlich großen (riesenhaften) Umfang gefunden. Alles hängt davon ab, ob der Richter den Beschuldigten als „gefährlichen Gewohnheitsverbrecher“ beurteilt oder nicht.

Verbrecherische Gewohnheit ist der Hang zu Verbrechensbegehung bestimmter Art, der in wiederholten Taten dieser Art zum Ausdruck kommt. Von einem Gewohnheitsverbrecher kann man nur dann sprechen, wenn mehrere Vortaten (nicht notwendig Vorstrafen) vorliegen. Die Taten müssen psychologisch der gleichen Richtung angehören. In der Regel wird mit einer Verurteilung nach § 20a gleichzeitig pflichtgemäß die Sicherungsverwahrung anzuordnen sein. Diese Regel hat 2 Ausnahmen. Die Anordnung der Sicherungsverwahrung wird z. B. zu entfallen haben, wenn lebenslängliche Zuchthausstrafe ausgesprochen wurde; aber auch zweitens dann, wenn z. B. der Richter annimmt, daß Besserung im Laufe der Zuchthausstrafe eintreten werde, dann erfordert die öffentliche Sicherheit nicht die Verwahrung. Der Richter wird sich also ein Urteil über die Wirkung der Zuchthausstrafe bilden müssen. Unverbesserlich ist, wer durch die in concreto ausgesprochene Strafe wahrscheinlich nicht verändert werden wird.

Bei der Durchführung des Gesetzes wird sich die Notwendigkeit kriminologischer Bildung unserer Richter erweisen (S. 653). — Soweit in dem Aufsatz an den gesetzlichen Bestimmungen die juristische Kritik einsetzt, muß auf das Original verwiesen werden.

Lochte (Göttingen).

● **Kunert, Sophie: Straffälligkeit bei Frauen, ihre Entstehung und Beschaffenheit.** (Z. angew. Psychol. Hrsg. v. William Stern u. Otto Lipmann †. Beih. 67. **Zugleich Hamburger Untersuchungen z. Jugend- u. Sozialpsychol. Nr. 5.**) Leipzig: Johann Ambrosius Barth 1933. VI, 200 S. RM. 9.60.

Verf. weist darauf hin, daß ihre Arbeit ihre wissenschaftliche Grundlegung im Sternschen Personalismus findet. Es werden 10 Fälle eingehend dargestellt. Zugrunde gelegt werden Tagebücher, Briefmaterial und Niederschriften aus gelegentlich angestellten psychologischen Übungen, bei welchen die Methode der Külpeschen Selbstbeobachtung angewandt wurde. In einem weiteren Kapitel werden „die Erscheinungsformen der Abhängigkeit auf Grund der Persönlichkeitsentwicklungen“ behandelt. Es wird die hereditäre Abhängigkeit der 10 Fälle nach dem Schema der Kretschmerschen Familiendiagramme dargestellt. Es zeigt sich, daß in dem Leben der geschilderten Strafgefangenen hereditäre Momente sowohl quantitativ als auch qualitativ in hervorragendem Maße als bedingende Faktoren angesehen werden müssen für das Zustandekommen der Straftaten. Es vererben sich nicht geprägte Formen und festgelegte unabwandelbare Eigenschaften in der Art einer direkten Übertragung von Merkmalen, sondern vielmehr „spielraumhafte Potentialitäten“, Möglichkeiten als Dispositionen der Vorwelt, wobei es eine wiederholende (homogene) und eine abwandelnde (heterogene) Vererbung gibt. Bei sämtlichen Fällen weist die Entwicklungslinie Störungen auf, sei es durch Mangel an geordneten häuslichen Verhältnissen oder durch traumatische Erlebnisse in der Kindheit. Kunert kommt zu dem Ergebnis, daß „die Kriminalität nur eines neben anderen Symptomen dafür ist, daß die Person nicht in der Lage ist, sich selbst zu erweisen. Sie entsteht im Verlauf des Konvergenzprozesses dadurch, daß sich die abhängige Person Situationen und Aufgaben gegenüber sieht, denen sie nach der Besonderheit ihrer abhängigen Struktur nicht gewachsen ist, deren gegebene Zusammenhänge sie nicht bewältigen, immunisieren, beherrschen und gestalten kann. Nach dem, was unser Material lehrt, ist die Kriminalität eine Auswechthandlung, um das Wachbewußtsein zu vermeiden, das aus dem Konflikt entsteht, daß doch nur die Erkenntnis der Schwäche eigener Zielstrebigkeit und das Unvermögen zur Verwirklichung mithin die eigene Niederlage offenbaren müßte“.

Kankeleit (Farmsen, Bez. Hamburg).^{oo}

Wolter, Wladyslaw: Kriminologie und Strafrecht. Arch. kryminol. 1, 163—169 u. franz. Zusammenfassung 320 (1933) [Polnisch].

Wolter bespricht das Verhältnis der Kriminologie, d. i. der kriminellen Biologie und Soziologie zum Strafrecht und behauptet, daß die Biologie und Soziologie, wenn sie zur angewandten Lehre als kriminelle Biologie und Soziologie verarbeitet werden, durch das normative Element in ihrer rein genetischen Natur gestört werden. Anderer-

seits wird die Strafgesetzlehre als eine rein normative Wissenschaft durch die Kriminologie mit genetischen Elementen gestört. Die Kriminologie ist bestrebt, dies klar zu machen, was schon aus Not erklärt worden ist. Das Problem des gegenseitigen Verhältnisses der Kriminologie zum Strafrecht hat auch seine praktische Bedeutung. W. glaubt, daß es am zweckmäßigsten wäre, die von Saldane empfohlene Vertretung der gegenwärtigen Geschworenen durch kriminologisch geschulte Kräfte (jury technique) dem Untersuchungsrichter im Vorverfahren als Hilfsbeirat zur Verfügung zu stellen. In der strafrechtlichen Hauptverhandlung soll der Richter als Jurist den entscheidenden Einfluß behalten.

Wachholz (Krakow).

Laan, Berndt van der: Das Zuhältertum in Mannheim. Mschr. Kriminalpsychol. 24, 457—513 (1933).

Ausgehend von einer eingehenden Betrachtung der Mannheimer Verhältnisse bezüglich der kasernierten und wilden Prostitution vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten untersucht der Verf. die Veränderungen, die sich seit dem 1. X. 1927 im Zuhälterwesen zeigten. Die in Bordellen untergebrachten Dirnen hatten selten einen Zuhälter, während die frei lebende Prostituierte sowohl vor als auch nach Inkrafttreten des Gesetzes in der Regel einen Geliebten besitzt, für den sie sorgt und der sie schützt. In den Jahren 1928—1930 trat die Prostitution und das Zuhälterwesen in Mannheim greller zutage als vordem, mitverursacht durch die Wirtschaftskrise und die Arbeitslosigkeit. In den Jahren 1930 und 1931 waren der Polizei etwa 200 Zuhälter bei etwa 160—180 gesundheitlich kontrollierten Prostituierten bekannt. Die Dirnen waren nach dem Kasernierungsverbot in die altbekannte Strichgegend, in der die ärmere, aber kinderreichere Bevölkerung wohnt, gezogen. Die Zuhälter rekrutierten sich aus meist arbeitslosen, ungelerten Arbeitern, nicht selten auch aus berufstätigen Kellnern und Pseudoreisenden. Das Eindringen der Prostitution und ihres Anhangs in die Wohnhäuser und Wirtschaften brachte manche Gefahren für die Jugend mit sich. Infolge einer nachdrücklichen polizeilichen Verfolgung des Zuhälterwesens besserte sich das Straßenbild in den letzten Jahren wesentlich. Die alten Zuhälter wanderten häufiger ins Gefängnis und in das Arbeitshaus. Der Nachwuchs war auffallend jung. Beachtenswert sind die Zusammenstellungen des Verf. über das Altersverhältnis von Zuhälter und Dirne. Fast die Hälfte der Zuhälter ist jünger als die Prostituierte. Die Burschen sind von den letzteren verführt, eingelernt, „genommen“. Bei den Jahrgängen über 28 Jahren ist der führende Teil vorwiegend der Mann, die Prostituierte im allgemeinen die jüngere. Die Untersuchungen ergaben im übrigen, daß ein „mit Geschlechtsverkehr verbundenes Liebesverhältnis“ zwischen Zuhälter und Dirne regelmäßig vorhanden war. Das sich gegen Entgelt preisgebende Mädchen, das aus der Gesellschaft verstoßen, vereinsamt und in seelischer Not ist, bedarf einer menschlichen, gefühlswarmen Bindung. Das Leben für den Geliebten wird ihr Lebensinhalt. Für ihn ist sie zu großen Opfern bereit, ihm zeigt sie sich dankbar, ihm gilt ihre frauliche Zuneigung und Fürsorge, ihm hält sie gefühlsmäßig die Treue. — In dieser Haltung finden sich manchmal Züge innerer Größe. Dem „Freier“, dem Kunden gegenüber ist sie geschlechtskalt, er ist ihr im Grunde gleichgültig. — Der Zuhälter kommt aus ähnlicher bzw. gleichartiger Anlage und infolge ähnlicher Umweltseinflüsse zu seinem Beruf wie die Prostituierte. Bei ihr wie bei ihm finden sich Arbeitsscheu, das Bedürfnis, auf bequeme Weise Geld zu erwerben, Züge von Eitelkeit und eine Neigung, mehr scheinen zu wollen. Ungünstige Familienverhältnisse, Vorstrafen, Alkoholgenuß, Abenteuerlust, sexuelle Neugierde, Unkenntnis des Gesetzes lassen manchen prädestinierten jungen Burschen in den Bann einer Prostituierten geraten. Ist er erst der Geliebte einer Dirne geworden, so läßt er sich von ihr aushalten, dann aber beginnt er bald, das Mädchen auszunutzen. Eifersuchts- und Erpressungsszenen sind nicht selten. Seine Eifersucht ist dem Mädchen ein Beweis seiner Anhänglichkeit, seiner Abhängigkeit, der Liebe des „Szens“. Sie läßt sich daher auch manche brutale Szene von ihm gefallen. Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß die

schon vor Beginn ihrer Zuhälterlaufbahn zu einem hohen Prozentsatz vorbestraften Zuhälter eine bemerkenswerte Wandlung vom Eigentums- zum Roheitsverbrecher durchmachen. Eine Entwicklung, die dem Einfluß des zuhälterischen Milieus zugeschoben werden muß. (Zahlreiche Statistiken liefern Belege für diese Feststellungen.) Die meisten Zuhälter haben ein Alter von 20—30 Jahren. Es wird nachgewiesen, daß der Zuhälter nicht dem Vagabudentypus angehört. Verf. arbeitet im übrigen klar heraus, daß es keinen eigentlichen Zuhälertyp gibt. Ihm sind besonders 3 Gruppen der geborenen (Gewohnheits- und Berufszuhälter) aufgefallen: 1. Die Indolenten, Haltlos-Passiven (die Willensschwachen, Trägen und deshalb ungefährlichen Verführten, die „Genommenen“), meist junge Burschen im Alter von 17—24 Jahren. 2. Die zwar haltlos passiven, aber reizbaren brutalen (die willensschwachen, verlebten, aber jähzornigen Rohlinge). 3. Die berechnenden, brutalen Aktiven (Verführer- und Ausbeutertyp, Typ des Zuhälters, wie „man“ ihn sich vorstellt), gewöhnlich älter als die Mädchen. Neben diesen Prädestinierten finden sich auch in geringerer Zahl Gelegenheitszuhälter, die jedoch schwer zu erfassen sind. Ritter (Tübingen).^o

Cosack, Herta: Über die strafrechtliche Einsicht von Berufsschülern. (*Psychiatr. u. Nervenklin., Univ. Breslau.*) Z. Kinderforsch. 42, 182—189 (1933).

Im Anschluß an eine Untersuchung von S. Fischer an 17jährigen Gymnasiasten, die zu dem Ergebnis kam, daß die Versuchspersonen nur in einem geringen Prozentsatz die Einsicht in das Ungesetzliche ihrer Tat zeigten, wurden von Verf. ähnliche Untersuchungen an 61 Fortbildungsschülern (Bäckerlehrlingen, ungelerten Arbeitern und Arbeitslosen) im durchschnittlichen Alter von 16 Jahren 8 Monaten mittels des gleichen Tests durchgeführt. Dabei ergab sich die zunächst erstaunliche Tatsache, daß der Prozentsatz der Jugendlichen, die in diesem Falle eine strafrechtliche Einsicht hatten, bedeutend höher war als bei den Gymnasiasten; immerhin erreichte er noch nicht 50%. Bei nochmaligem Durchsehen der Protokolle Fischers ließ sich der Unterschied zum Teil dadurch aufklären, daß manche Gymnasiasten die Fragen offenbar nicht ernst nahmen oder doch nur theoretisch an die Beantwortung herangingen, während sich die Berufsschüler viel leichter mit der im Beispiel genannten Person identifizierten. Jedenfalls glaubt Verf. aus beiden Untersuchungen schließen zu dürfen, daß etwa 65% der Schüler nicht die Voraussetzungen des § 3 des JGG. erfüllen. [Fischer, Z. Kinderforsch. 40, 497 (1932).] Megendorfer (Hamburg).^o

● **Anuschat, Erich: Kriminalistische Spurenkunde. Bd. 1.** Berlin: Kameradschaft, Verlagsges. m. b. H. 1933. 163 S. u. 65 Abb. RM. 3.—

Der Inhalt umfaßt einen allgemeinen und einen besonderen Teil. Der erstere bringt zahlreiche kriminalistisch wertvolle Hinweise, z. B. über Trugspuren. Bei vorgetäuschten Spuren fällt oft eine gewisse „Aufdringlichkeit“ auf. Der Zusammenhang zwischen Spur und Tat muß dargelegt werden, ferner zwischen Spur und Täter. Hierbei spielt der Begriff der Paßstücke zu Tatortspuren eine wichtige Rolle: Das Paßstück muß zu der Spur passen; es muß allein zu der Spur passen, der Verdächtige muß es zur Zeit der Tat bei sich gehabt haben. Die Darlegungen werden durch überzeugende Beispiele verdeutlicht. (S. 9—35.) Im besonderen Teile werden I. die Fußspuren von nackten Füßen, von Schuhen, Stiefeln, Fährte und Gangbilder, die Sicherungsmethoden, die Fährtenarbeit und Untersuchungstechnik und die Arbeit des Kriminalhundes erörtert. Der Abschnitt schließt mit Hinweisen auf Irreführungen und Täuschungen. II. Tierspuren, Hufbeschlag, Wagen-, Fahrrad-, Auto- und Motorradspuren. (S. 36—117.) Im Anhang werden die Grundformen der Gleitschutzmuster als Anhaltspunkte für ein „Pneumatik-Signalelement“ gegeben. Es folgen III. Schleifspuren, Körper- und Körperteilspuren, Stockspuren, Spuren von hingefallenen, aufstoßenden und streifenden Gegenständen; und IV. Werkzeugspuren, Allgemeines, Aufbrechspuren, Zangenspuren, Schloßkratzer, Messerschnitte, Beilhiebe, Stich und Hieb Waffen, Feilen, Bohrer, Sägen usw. (S. 117—157.)

Das Buch ist aus großer Erfahrung geschrieben; es enthält mehrfache wertvolle Hinweise auf moderne Literatur und ergänzt das Schrifttum in wertvoller Weise. — Ein 2. Band ist in Aussicht gestellt. Er wird die den Gerichtsarzt vorwiegend interessierenden Spuren (Strangmarken, Blutspuren, Schußspuren usw.) enthalten.

Lochte (Göttingen).